

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG

zwischen dem

Land Baden-Württemberg - vertreten durch das

Landratsamt Ravensburg
- Untere Naturschutzbehörde -
88212 Ravensburg, Friedenstraße 6
vertreten durch die
Erste Landesbeamtin, Frau Meschenmoser

und der

Stadt Ravensburg
Marienplatz 32, 88212 Ravensburg
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Rapp

zur Sicherung der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Verfahrensgebietes für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Erweiterung JVA Hinzistobel II" in Ravensburg. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind im Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Ravensburg und dem Vorhabenträger (Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Ravensburg, Minneggstraße 1, 88214 Ravensburg) geregelt.

§ 1

Verpflichtungen der Stadt Ravensburg

- (1) Die Stadt Ravensburg verpflichtet sich, die in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz ausgewiesene Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes des Büros stadt-land-see für den Bebauungsplan "Erweiterung JVA Hinzistobel II" in der Fassung vom 24.04.2009 / 25.06.2010 zu sichern und durchzuführen. Die in Satz 1 erwähnte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 1).
- (2) Der Ausgleich erfolgt außerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Gemarkungsgebiet der Stadt Weingarten im Bereich des Hofgutes Nessenreben auf zwei Teilflächen des landeseigenen Grundstückes Flst. Nr. 1363.
Die Umsetzung des Kompensationsumfanges ist im Details im Durchführungsvertrag geregelt. Die Stadt Ravensburg wird auf den Flächen außerhalb des Verfahrensgebietes nachfolgende Ersatzmaßnahmen ausführen:

a) Fläche 1 an der Landesstraße L317:

Bestand:

Die Fläche liegt derzeit brach. Der Bestand besteht aus ruderalen Hochstaudenfluren ohne Gehölzaufwuchs. Die Gesamtfläche umfasst ca. 2.500 qm. Nach dem Leitfaden der Stadt Ravensburg zur Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist die Fläche als Brachfläche unter 10 Jahren der Wertstufe I (geringe Bedeutung) zuzuordnen

Maßnahme:

Begründung einer stufig aufgebauten Landschaftshecke aus einheimischen Gehölzen aus Sträuchern sowie Bäumen I. und II.Ordnung entsprechend der nachfolgenden Liste Der Pflanzabstand der Sträucher beträgt 1,5 m. Die Hecke soll auf Dauer fachgerecht gepflegt werden. Ausfälle sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen.

Bäume erster Ordnung (frische – mäßig trockene Standorte):

<i>Berg-Ahorn</i>	<i>Acer pseudoplatanus</i>
<i>Esche</i>	<i>Fraxinus excelsior</i>
<i>Winter-Linde</i>	<i>Tilia platyphyllos</i>
<i>Trauben-Eiche</i>	<i>Quercus petraea</i>
<i>Stiel-Eiche</i>	<i>Quercus robur</i>

Bäume zweiter Ordnung (frische – mäßig trockene Standorte):

<i>Feld-Ahorn</i>	<i>Acer campestre</i>
<i>Hainbuche</i>	<i>Carpinus betulus</i>
<i>Birke</i>	<i>Betula pendula</i>
<i>Vogel-Kirsche</i>	<i>Prunus avium</i>
<i>Eber-Esche</i>	<i>Sorbus aucuparia</i>
<i>Mehlbeere</i>	<i>Sorbus aria</i>

Sträucher:

<i>Roter Hartriegel</i>	<i>Cornus sanguinea</i>
<i>Hasel</i>	<i>Coryllus avellana</i>
<i>Pfaffenhütchen</i>	<i>Euonymus europaeus</i>
<i>Liguster</i>	<i>Ligustrum vulgare</i>
<i>Heckenkirsche</i>	<i>Lonicera xylosteum</i>
<i>Schlehe</i>	<i>Prunus spinosa</i>
<i>Hecken-Rose, Hunds-Rose</i>	<i>Rosa canina</i>
<i>Alpen-Johannisbeere</i>	<i>Ribes alpinum</i>
<i>Kreuzdorn</i>	<i>Rhamnus cathartica</i>
<i>Sal-Weide</i>	<i>Salix caprea</i>
<i>Purpur-Weide</i>	<i>Salix purpurea</i>
<i>Holunder</i>	<i>Sambucus nigra</i>
<i>Wolliger Schneeball</i>	<i>Viburnum lantana</i>
<i>Gewöhnlicher Schneeball</i>	<i>Viburnum opulus</i>

Nach Durchführung der Maßnahme ist die Fläche nach dem Leitfaden der Wertstufe II zuzuordnen, somit ist eine Aufwertung um eine Wertstufe möglich. Aufgrund der langen Entwicklungszeit der Gehölze (time-lag) wird die Maßnahme aber frühestens in 20 Jahren ökologisch wirksam werden. Daher wird die Pflanzfläche nur mit Faktor 0,75 angerechnet, so dass sich im Endergebnis **1.875 qm Ausgleichsfläche** ergeben.

b) Fläche 2 beim Hofgut Nessenreben :

Bestand:

Die Fläche wird derzeit mäßig intensiv als Dauergrünland genutzt mit einzelnen alten Hochstämmen vorhanden, die aufgrund mangelnder Pflege und hohen Alters in absehbarer Zeit abgängig sein werden. Zur Aufwertung kommen Flächen ohne Baumbestand mit insgesamt ca. 6.500 qm. Nach dem Leitfaden der Stadt Ravensburg zur Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist die Fläche derzeit der Wertstufe I (geringe Bedeutung) zuzuordnen

Maßnahme:

Begründung einer Hochstamm-Streuobstwiese auf einer Teilfläche des Flst.1363 Gemarkung Weingarten (6.500 qm). Die Pflanzung der Bäume erfolgt im 10 m Raster. Die Nutzung des Grünlandes erfolgt extensiv durch Beweidung oder Mahd und Festmist-Düngung. Die Hochstamm-Streuobstwiese soll auf Dauer fachgerecht gepflegt werden. Ausfälle sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen, bestehende Lücken im Bestand zu schließen. Einzelne Totholzbäume sollen erhalten bleiben. Aufgrund der Feuerbrandgefahr sind ausschließlich Gehölze aus der nachfolgenden Liste des Landratsamtes Ravensburg, Herausgeber: Landesanstalt für Pflanzenschutz zu verwenden. Generell unzulässig sind Gehölze, die als Zwischenwirt für die Erkrankungen im Obst- und Ackerbau gelten, speziell die in der Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit (Feuerbrandverordnung vom 20.12.1985, BGBl. I, 1985 S. 2551, geändert am 27.10.1999, BGBl. I, S. 2070) genannten.

*Bittenfelder
Börtlinger Weinapfel
Goldrenette v. Blenheim
Hauxapfel
Kickacher
Öhringer Blutstreifling
Ontario
Redfree
Remo
Rewena
Rheinischer Bohnapfel
Schweizer Orangen
Welschisner*

Nach Durchführung der Maßnahme ist die Fläche nach dem Leitfaden der Wertstufe II zuzuordnen, somit ist eine Aufwertung um eine Wertstufe möglich. Aufgrund der langen Entwicklungszeit der Gehölze (time-lag) wird die Maßnahme aber frühestens in 20 Jahren ökologisch wirksam werden. Daher wird die Pflanzfläche nur mit Faktor 0,75 angerechnet, so dass sich im Endergebnis **4.875 qm Ausgleichsfläche** ergeben.

- (3) Die unter Absatz 1 genannte Ausgleichsflächen sind vollständig in der Verfügungsgewalt des Vorhabenträgers (Anlage 2).
- (4) Die in den Ersatzmaßnahmen vorgesehenen Pflanzungen auf den o.g. Ausgleichsflächen sind innerhalb eines Jahres, vom Zeitpunkt der Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes an, durchzuführen.
- (5) Werden die in § 1 Abs. 2 beschriebenen Maßnahmen nicht fristgerecht durchgeführt, wird gem. § 3 eine Ersatzzahlung fällig.

§ 2

Anerkennung der Maßnahmen

Das Landratsamt - Untere Naturschutzbehörde - bestätigt, daß die in § 1 dieser Vereinbarung beschriebenen Maßnahmen im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens "Erweiterung JVA Hinzistobel II" mit der Unteren Naturschutzbehörde eingehend abgestimmt wurden. Mit den vereinbarten Maßnahmen werden die durch das neue Bebauungsplangebiet " Erweiterung JVA Hinzistobel II " verursachten Eingriffe in die Natur und Landschaft insgesamt im Sinne von § 1 a BauGB ausgeglichen.

§ 3
Ersatzzahlung

Im Falle der Nichterfüllung der Ersatzmaßnahmen gemäß § 1 Abs. 2 a) und b) dieses Vertrages innerhalb der in § 1 Abs. 3 und 4 genannten Frist ist eine Ersatzzahlung fällig (qm nicht umgesetzte Fläche x 2,50 €/qm). Die Ersatzzahlung bei Nichterfüllung ist von der Stadt Ravensburg zu leisten. Die Zahlung ist an die Stiftung Naturschutzfonds beim Umweltministerium Baden-Württemberg zu leisten.

Landratsamt Ravensburg
- Untere Naturschutzbehörde -

Ravensburg, den

Meschenmoser
Erste Landesbeamtin

Stadtverwaltung Ravensburg

Ravensburg, den

Dr. Rapp
Oberbürgermeister